

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Überprüfung der Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
2. Unterbringung von nach Niederösterreich zuständigen, normalalten, in die Armenpflege bestimmten Findlingen.
3. Qualification der selbständigen Jagdaufsichtsorgane.
4. Sonntagsruhe bei dem Betriebe eines Gemischtwaren-Verchleizes im Vereine mit einem Gast- und Schankgewerbe.
5. Die Sonntagsruhe beim Hausierhandel mit Blumen.
6. Vereinigung der Bezirkskrankencassa in Tulln mit der Bezirkskrankencassa in Wien.
7. Hintanhaltung des Mitführens schulpflichtiger Kinder auf der Wanderschaft seitens Licenzinhaber und Hausierer.
8. Bauführungen in der Nähe eines Krankenhauses.
9. Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker.
10. Pfandweise Sicherstellung rückständiger Unfallversicherungsbeiträge.
11. Beseitigung des Mißbrauches mit dem Namen und dem Abzeichen des rothen Kreuzes.
12. Arbeitsvermittlung seitens der gewerblichen Genossenschaften.
13. Zur Besteuerung der Kleinfuhrwerksbesitzer.
14. Die Sonntagsruhe im Gewerbe der Sodawasser-Erzeuger.
15. Hintanhaltung der Verunreinigung von Getreide und Mehl durch Mutterkorn.
16. Die Veröffentlichung der auf Grund der §§ 44, 46, 47, 48, 49 und 50 des Gewerbegesetzes gefällten Entscheidungen — unstatthaft.

17. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Anras-Pradl gehörigen Ortschaft Pradl.
18. Termin für die bei Vergebung neu errichteter Apotheken auszuschreibenden Concurrenzen.
19. Adressierung der an die k. k. Evidenzhaltung des Grundstencatasters in Wien gerichteten Sendungen.
20. Fälligkeitstermine der Versorgungsgegenstände aus dem Wiener Lehrerpensionsfonde.
21. Abänderung der Wehrvorschriften.
22. Herstellung von Druck- oder Drehearbeiten aus echtem Silberbleche seitens der Metallbrechler.
23. Militärtaar-Ausweise für Superarbitrierte.
24. Paßreglement für Reisen nach der Türkei.
25. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

26. Abänderung des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.
27. Überprüfung privater Bauführungen.
28. Unfalls-Erhebungen.
29. Vidierung der Arbeitslegitimationen für Fahrpreisermäßigungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1896 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Überprüfung der Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Mai 1895, Z. 48468 (M.-Z. 101716 ex 1895/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1895, Z. 12035, hat das hohe k. k. Justizministerium anlässlich mehrerer zu seiner Kenntnis gekommenen Fälle von ungesetzlichen Eintragungen in die Genossenschaftsregister unterm 29. April 1895, Z. 5892, an alle Oberlandesgerichts-Präsidien den in Abschrift mitfolgenden Erlaß gerichtet, welcher unter anderem die für die politische Verwaltung wichtige Weisung an die Gerichte beinhaltet, die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge vor der factischen Registrierung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesstelle mitzutheilen, damit die letztere in der Lage wäre, die aus öffentlichen Rücksichten etwa sich ergebenden Bedenken rechtzeitig der Gerichtsbehörde bekanntzugeben.

Der Wiener Magistrat wird hievon zur künftigen Benennung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die seitens der Gerichtsbehörden dortamts mitgetheilten Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingehend zu prüfen und im Falle begründeter Bedenken dieselben mit einem motivierten Berichte anher vorzulegen.

* * *

Erlaß des k. k. Justizministeriums an die k. k. Oberlandesgerichts-Präsidien ddo. 29. April 1895, Z. 5892:

Der § 3 der Verordnung vom 14. Mai 1873, N.-G.-Bl. Nr. 71, betreffend den Vollzug des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, verfügt, daß die angesuchte Eintragung von Genossenschaften von Seite der Gerichte versagt werden müsse, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung nicht gegeben sind. Gleichwohl sind mehrfach Fälle zur Kenntnis

des Justizministeriums gekommen, wo Eintragungen mit Außerachtlassung dieser Vorschrift von Gerichten vorgenommen worden sind.

Der erwähnte Paragraph weist insbesondere auf die Bestimmung des § 4 des Genossenschafts-Gesetzes vom 9. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 70, hin; mit der Beobachtung dieser Vorschrift allein kann aber die Aufgabe des Gerichtes nicht als erfüllt angesehen werden, sondern haben dieselben vielmehr ihre Prüfung bezüglich aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eintragung zu erstrecken. So zählt der § 5 des Gesetzes eine Reihe von Punkten auf, über welche der Genossenschaftsvertrag Bestimmungen enthalten muß; die nähere Ausführung erhält den Inhalt dieses Paragraphen, dann zahlreiche in anderen Paragraphen enthaltene Einzelbestimmungen. Diesbezüglich finden sich beispielsweise im § 4 Vorschriften über die Genossenschaftsfirma, im § 1 Bestimmungen über die Zwecke, welche die Genossenschaft verfolgen darf, und über die Modalitäten, unter welchen diese Verfolgung statthaft ist, im § 3 eine Vorschrift über den Beitritt, in den §§ 54 und 55, 77 und 79 Normen über das Ausscheiden von Mitgliedern, im § 15 grundsätzliche Anordnungen über die Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes u. s. w.

Es wird solchen Bestimmungen nicht bloß die Bedeutung von Dispositiv-Normen beizulegen, sondern vielmehr anzuerkennen sein, daß ihnen in der Regel zwingende Kraft zukomme, da der § 11 des Gesetzes erklärt, daß der Genossenschaftsvertrag von den Bestimmungen nur in den Punkten abgehen dürfe, bei denen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Über den einzuhaltenden Vorgang, wenn Eintragungen von den Gerichten contra legem vorgenommen worden sind und ob nachträglich die Löschung solcher Eintragungen von amtswegen verfügt werden könne, besteht unter einzelnen Oberlandesgerichten eine Verschiedenheit der Ansichten.

In einem Falle, in welchem die politische Landesstelle rechtzeitig Kenntnis von einer solchen gesetzwidrigen Eintragung erhielt, ist es gelungen, dieselbe im Wege des von der Finanzprocuratur ergriffenen Recurses zu bestreiten.

Mit Rücksicht, daß nach § 3 des Genossenschafts-Gesetzes die Gründung einer Genossenschaft mit der erfolgten Registrierung des Statutes vollzogen ist, daß Statutenänderungen nach § 9 vor erfolgter Registrierung rechtsunwirksam sind, mit Rücksicht, daß die Hintanhaltung ungesetzlicher Eintragungen auch im öffentlichen Interesse geboten ist, wird das löbliche Präsidium ersucht, auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Eintragungen von Anmeldungen in das Genossenschaftsregister von Seite der Gerichte zu dringen, insbesondere dahin zu wirken, daß die Gerichte die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge unverzüglich der k. k. politischen Bezirksbehörde oder der politischen Landesstelle zur Kenntnisaufnahme mittheilen und die sonstigen dem löblichen Präsidium zweckmäßigen Vorkehrungen zur Hintanhaltung ungesetzlicher Eintragungen zu treffen.

2.

(Unterbringung von nach Niederösterreich zuständigen, normalaltnen, in die Armenpflege bestimmten Findlingen.)

Der n.-ö. Landesauschuss hat unterm 19. Juni 1895, Z. 29307, an die Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien nachstehenden Erlaß gerichtet:

Nachdem die Bezirksarmenräthe, auf welche im Sinne des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, die öffentliche Armenpflege in Niederösterreich mit 1. Jänner 1895 übergegangen ist, darüber Beschwerde geführt haben, daß ihnen aus der Unterbringung der normalaltnen, für die Abgabe in die Armenpflege bestimmten Findlinge im Stephanie-Asyle der Stadt Wien unverhältnismäßig hohe Auslagen erwachsen, hat der Landesauschuss bei dem Umstande, als die Raumverhältnisse in der n.-ö. Landes-Findelanstalt die Verlassung solcher Kinder im Hause nicht gestatten, wegen anderweitiger billigerer Unterbringung derselben für die Zeit bis zur Abholung durch den zuständigen Bezirksarmenrath Verhandlungen gepflogen, welche zu einem Übereinkommen geführt haben, demzufolge sich das St. Josef-Vincentinum der barmherzigen Schwestern nach der Regel des heiligen Vincenz von Paul in Wien, XV., Tellgasse 3, und die Kinderbewahranstalt der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vincenz von Paul in Wien, XVIII., Antonigasse 72, bereit erklärt haben, erstere Anstalt den männlichen, letztere den weiblichen normalalt gewordenen Findlingen gegen eine Verpflegungsgebühr von 40 kr. per Kopf und Tag Kost und Unterstand zu bieten.

Auf Grund dieser Vereinbarung wird die Verwaltung angewiesen, die jeweilig in die Findelanstalt rückgestellten, nach Niederösterreich zuständigen, normalaltnen Findlinge von nun an nicht mehr dem Stephanie-Asyle, sondern den bezeichneten Instituten in Pflege zu übergeben, und sind die auflaufenden Verpflegungsgebühren vierteljährig über von beiden Instituten vorzulegende, mit 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December eines jeden Jahres abzuschließende Verpflegungsansweise vorschußweise für Rechnung der ersatzpflichtigen Bezirksarmenräthe aus der Findelanstaltscaffa zu bestreiten.

Die Verwaltung wird gleichzeitig beauftragt, die Einbringung jedes nach Niederösterreich zuständigen normalaltnen Findlings sogleich bei Überstellung desselben an das St. Josef-Vincentinum, beziehungsweise die Kinderbewahranstalt im XVIII. Bezirke, dem zuständigen Bezirksarmenrath mit der Aufforderung anzuzeigen, die Abholung und Übernahme des betreffenden Kindes in die Armenpflege zu veranlassen und ist hiebei der Ersatz der vorschußweise bestrittenen Verpflegungsgebühr anzusprechen.

Rücksichtlich der nicht nach Niederösterreich zuständigen normalaltnen Findlinge hat es bei dem bisherigen Vorgange der Abgabe an das Stephanie-Asyl zu verbleiben und entfällt bezüglich dieser Kinder auch weiterhin jede Intervention der Findelanstalt.

3.

(Qualification der selbständigen Jagdaufsichtsorgane.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. November 1895 ad Z. 42935 (M.-Z. 19475 ex 1896/XV) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Statthalterei hat die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der politischen Behörden I. Instanz bei Beurtheilung der Qualification der zur Genehmigung namhaft gemachten selbständigen Jagdaufsichtsorgane ungleichartig und nicht immer mit der erforderlichen Rigorosität vorgegangen wird. Unter Hinweisung auf den bezüglich der Beeidigung und Befähigung des Jagdaufsichts- und Jagdschutzpersonales hinausgegebenen h. o. Erlaß vom 22. August 1890, Z. 48950, wird daher behufs Erzielung eines gleichförmigen und entsprechenden Vorganges Nachstehendes zur genauen Beachtung und Erinnerung gebracht:

Nach § 13 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 257, haben die Jagdpächter, sowie die Eigenjagdberechtigten zur Beaufsichtigung der Jagd „gelernte oder doch von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen“ zu bestellen und der genannten Behörde namhaft zu machen.

Für die Genehmigung eines nicht zur Kategorie der gelernten Jäger gehörigen Jagdaufsichtsorganes ist sonach der Nachweis der Sachkundigkeit unbedingt erforderlich. Dieser Nachweis wird insbesondere durch das Zeugnis über die im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgelegte Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst, dann auch durch entsprechende Verwendungszeugnisse zc. zu erbringen sein. Es wird in allen Fällen Sache der politischen Behörde sein, zu prüfen, ob die als Jagdaufsichtsorgan zu bestellende Person außer der erforderlichen physischen und moralischen Eigenschaften (wie körperliche und geistige Mäßigkeit, Nüchternheit, Unbescholtenheit) auch die nöthige Jagdsachkundigkeit besitzt.

Vor Genehmigung eines Jagdaufsichtsorganes wird aber auch noch zu erwägen sein, ob die für diese Function namhaft gemachte Person beim Zusammenhalte aller hier in Betracht kommenden Momente — wie Alter und Mäßigkeit, dann Entfernung des Wohnsitzes derselben vom zu beaufsichtigenden

Reviere, Zahl und Lage der etwa bereits zur Aufsicht übernommenen Jagdgebiete zc. — auch thatsächlich in der Lage ist, das Jagdgebiet entsprechend zu beaufsichtigen.

Die für ein unter der Leitung des Jagdausschüßers stehendes Hilfsorgan (Heger) erforderlichen Eigenschaften, beziehungsweise die Erfordernisse zur Beeidigung desselben sind in der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1857, R.-G.-Bl. Nr. 124, angegeben.

Die genehmigten Jagdaufsichtsorgane sind im Jagdcataster oder auch noch außerdem in einem besonderen Verzeichnisse unter Angabe des Datums der Beeidigung in Evidenz zu halten.

Der Magistrat wird aufgefordert, vom Inhalte dieses Erlasses die hier in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter zu verständigen.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. August 1890, Z. 48950:

Über die von der k. k. Statthalterei dem hohen k. k. Ackerbauministerium vorgelegte Anfrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt bezüglich der Beeidigung des Jagdaufsichtspersonales wurde mit dem Erlasse vom 22. Juli d. J., Z. 16122 ex 1888, anher eröffnet, daß nach Ansicht des hohen Ackerbauministeriums die Verordnung vom 2. Jänner 1854, R.-G.-Bl. Nr. 4, insofern dieselbe Erfordernisse für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst festsetzt, durch die Verordnung vom 1. Juli 1857, R.-G.-Bl. Nr. 124, vollständig aufgehoben worden ist.

Letztere verlangt für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst nichts weiter, als im Allgemeinen die Unbescholtenheit gemäß § 1 und im Besonderen gemäß § 2 entweder die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal oder das zurückgelegte 20. Lebensjahr.

Daß die zu beeedenden Wachorgane gelernte Jäger oder als befähigt anerkannte sachkundige Personen seien, ist nicht erforderlich.

Diese Requirate werden gemäß § 13 der Verordnung vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 257, nur für jene Personen verlangt, welche zur Beaufsichtigung der Jagd, das ist zur Beaufsichtigung im sachlichen Sinne, also zu einem technischen Jagdhilfsdienst bestellt werden sollen und der Behörde namhaft zu machen sind.

Ferner hat hierüber das hohe Ackerbauministerium noch Folgendes bemerkt:

Die nach dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft in Wiener-Neustadt vom 20. September 1888, Z. 14303, von den politischen Behörden geübte Praxis, wonach die Beeidigung für den Jagddienst dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen unbescholten, verlässlich und genügend sachkundig sind, erklärt sich offenbar daraus, daß von den Jagdinhabern in der Regel auch die Beeidigung eben jener Personen auf den Jagdschutzdienst verlangt wird, welche sie zur Beaufsichtigung der Jagd im Sinne des oben citierten § 13 bestellen.

Obgleich nun die erwähnte Praxis, insofern sie für die Beeidigung auf den Jagdschutz eine sachliche Befähigung verlangt, keine ganz richtige ist, weil für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst bloß die Verordnung vom 1. Juli 1857, R.-G.-Bl. Nr. 124, maßgebend ist, so liegt doch kein Grund vor, diese Praxis zu beanstanden, weil es wohl nur ausnahmsweise geschehen dürfte, daß jemand auf den Jagdschutzdienst beeedet werden soll, der nicht auch gleichzeitig gemäß § 13 der Verordnung vom 15. December 1852 zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt ist, und weil die gesetzliche Regelung der Erfordernisse für die Beeidigung der zum Schutze der Landeskultur bestellten Wachorgane für einzelne Länder bereits in Vorbereitung ist, beziehungsweise seinerzeit auch für Niederösterreich in Angriff genommen wird.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

4.

(Sonntagsruhe bei dem Betriebe eines Gemischtwaren-Verschleißes im Vereine mit einem Gast- und Schaufgewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. December 1895, Z. 93638 (B.-V.-Z. 81663/II. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Mit der dortamtlichen Entscheidung vom 5. August 1895, Z. 48502, wurde dem R. N. in Wien, welcher den Gemischtwaren-Verschleiß im Vereine mit einem Gast- und Schaufgewerbe betreibt, der Auftrag erteilt, das von der P. . . . straße aus zugängliche, für den Betrieb des Gemischtwaren-Verschleißes bestimmte Locale während jener Stunden geschlossen zu halten, während welcher nach der hierortigen Verordnung vom 25. April 1895, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe zu ruhen hat.

Die k. k. Statthalterei findet dem hiegegen eingebrachten Recurse keine Folge zu geben, weil die Vorschrift des §. 1, Art. IX, Abs. 8 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, über das Geschlossenhalten der Eingangsthüren eine absolute ist und das Gesetz keine Ausnahme für jene

Fälle enthält, in welchen neben dem Handelsgewerbe gleichzeitig ein anderes Gewerbe betrieben wird, bezüglich dessen in Ansehung der Sonntagsruhe eine andere behördliche Regelung getroffen wurde. Es ist daher lediglich Sache des Recurrenten, jene Vorkehrungen zu treffen, welche ihm auch an Sonntagen den ungeführten Betrieb des Gast- und Schankgewerbes bei gleichzeitiger Einhaltung der für sein Handelsgewerbe geltenden Sonntagsruhe-Vorschriften ermöglichen.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb vier Wochen der Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium offen.

Im Falle neuerlicher Anzeigen ist sofort, ohne etwa die Erledigung über einen zu gewärtigenden Ministerial-Recurs abzuwarten, gegen N. N. strafweise vorzugehen.

5.

(Die Sonntagsruhe beim Hausierhandel mit Blumen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 4. December 1895, Z. 100935 (M.-Z. 215141/XVII), Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Zu Erledigung einer von A. S. in Wien und Genossen hieramts unmittelbar überreichten Eingabe und in Gemäßheit des von dortamts im Referate Z. 146550 ex 1895 gestellten Antrages findet die k. k. Statthalterei beim Handel mit Blumen im Umherziehen auf der Straße (§ 60 B.-V.) in Abänderung der hieramtlichen Verordnung vom 25. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 19, die Sonntagsarbeit und zwar an allen Sonntagen des Jahres und im ganzen Gemeindegebiete von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags zu gestatten.

Die Verlautbarung dieser sogleich in Wirksamkeit tretenden Anordnung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte wird gelegentlich einer anderweitigen Abänderung der hieramtlichen Verordnung vom 25. April 1895 erfolgen.

6.

(Vereinigung der Bezirkskrankencassa in Tulln mit der Bezirkskrankencassa in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 3. Jänner 1896, Z. 122553 (M.-Z. 4941/XVIII), an den Vorstand der Wiener Bezirkskrankencassa nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die Statthalterei findet nach Einvernehmung der beteiligten Cassen auf Grund des § 12, Abs. 3 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, die Bezirkskrankencassa Tulln (umfassend die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln) mit 1. März 1896 mit der Bezirkskrankencassa in Wien zu vereinigen.

Gegen diese Verfügung steht den genannten Cassen die binnen 14 Tagen nach deren Zustellung hieramts zu überreichende Berufung an das h. k. k. Ministerium des Innern offen.

Der Vorstand wird aufgefordert, sofort wegen Constatierung des gegenwärtigen Standes der Bezirkskrankencassa Tulln, beziehungsweise der Filiale derselben in Klosterneuburg durch Abgeordnete an Ort und Stelle die nöthigen Verfügungen zu treffen und alles vorzuziehen, was zur Sicherung der ununterbrochenen Leistungen der Cassa an ihre Mitglieder nothwendig ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln wird unter einem angewiesenen, hievon den Vorstand der Bezirkskrankencassa in Tulln sofort zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, daß seitens dieser Cassa bis zur Einstellung ihrer Functionen keine das Vermögen der Cassa wesentlich beeinträchtigende oder die Wiener Bezirkskrankencassa als Nachfolgerin ungebührlich belastende Beschlüsse gefaßt und in Vollzug gesetzt werden, und ist zu diesem Behufe zu jeder Versammlung oder Sitzung der Cassa ein Delegierter mit der Weisung zu entsenden, die Ausführung derartiger Beschlüsse sofort zu sistieren.

Sollten die dermaligen Cassenorgane sich weigern, ihren gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten nachzukommen, so hat die genannte Bezirkshauptmannschaft sofort nach § 20 R.-V.-G. unter Bestellung der Wiener Bezirkskrankencassa zur Ausübung der Befugnisse und Obliegenheiten der Cassenorgane vorzugehen.

Weiters wird bei Bezirkshauptmannschaft Tulln ein Exemplar der gegenwärtig für das Wiener Gemeindegebiet festgesetzten üblichen Tagelöhne mit der Aufforderung übersendet, im Sinne des § 7 R.-V.-G. zu erheben, ob nicht diese Tagelöhne auch für die beiden Gerichtsbezirke Tulln und Klosterneuburg entsprechen und bejahenden Falles dieselben als vom 1. März 1896 angefangen geltend festzusetzen. Hiedurch würden der Wiener Bezirkskrankencassa wesentliche Erleichterungen in der Verwaltung des einbezogenen Gebietes geboten und die nachtheilige Zersplitterung der bisher einheitlichen Cassenorganisation vermieden werden. Dies dürfte umsoweniger besonderen Schwierigkeiten unterliegen, als die bisher für die Gerichtsbezirke Tulln und Klosterneuburg festgesetzten üblichen Tagelöhne nicht wesentlich verschiedene Ansätze von den Wiener Tagelöhnen aufweisen.

Endlich findet die Statthalterei in Abänderung des § 35 des Statutes der Wiener Bezirkskrankencassa vom 1. März 1896 angefangen die Handhabung der staatlichen Beaufsichtigung dieser Cassa hinsichtlich der Entscheidung der im § 41, Abs. 1 R.-V.-G. bezeichneten Streitigkeiten zwischen den versiche-

rungspflichtigen Mitgliedern der Cassa und den Arbeitgebern in den Gerichtsbezirken Tulln und Klosterneuburg, dann zwischen solchen Arbeitgebern und der Wiener Bezirkskrankencassa, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln zu übertragen, während in allen anderen Richtungen der Wiener Magistrat auch weiterhin als Aufsichtsbehörde bestellt bleibt.

Die dementsprechend geänderten Statuten sind seinerzeit in sechs Exemplaren anher vorzulegen.

7.

(Sintanhaltung des Mitführens schulpflichtiger Kinder auf der Wanderschaft seitens Licenzinhaber und Hausierer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Jndorfat-Erlaß vom 8. Jänner 1896, Z. 62667 (M.-Z. 10572), dem Wiener Magistrate nachstehenden, an den Bezirksschulrath gerichteten Erlaß des n.-ö. Landes Schulrathes ddo. 24. Juni 1895, Z. 5075, zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage übermittelt, gegen die Licenzinhaber und Hausierer, welche schulpflichtige Kinder auf der Wanderschaft mit sich führen, einzuschreiten und hievon fallweise der Bezirksschulbehörde des ordentlichen Wohnortes die Mittheilung zu machen, sowie die Schulbehörde bei ihrem Vorgehen möglichst zu unterstützen. Der Erlaß des Landes Schulrathes hat folgenden Wortlaut:

Anlässlich eines bestimmten Falles ist es zur h. o. Kenntniss gelangt, daß Licenzinhaber und Hausierer ihre schulpflichtigen Kinder auf die Wanderschaft mitnehmen, die Kinder gelegentlich die verschiedenen Schulen an jenen Orten, in denen sie sich gerade aufhalten, besuchen und sich hierüber von den Schulleitungen Bestätigungen in der Form von Schulwanderbüchern ausstellen lassen.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, an welches sich der k. k. Landes Schulrath um Weisung in dieser Angelegenheit gewendet hat, hat nun mit dem Erlaße vom 16. Mai 1895, Z. 17212 ex 1893, hieher eröffnet, daß es sich nicht bestimmt findet, die Regelung dieser Angelegenheit in allgemeiner Weise zu veranlassen.

Mit Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 23. Jänner 1853, Z. 1121, wurde den Hausierern und solchen Personen, welche im Umherziehen gewerbliche Verrichtungen betreiben (Schleifer, Drahtbinder, Kesselflicker u. dgl.), verboten, Kinder unter 14 Jahren mit sich zu führen.

Dieses strenge Verbot ist laut des im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämtliche Landesstellen ergangenen Normalerlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 2049, auch in den Licenzdocumenten der genannten Personen in Erinnerung zu bringen und wird die Übertretung dieses Verbotes im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

Der Bezirksschulrath wird daher angewiesen, den gelegentlichen Schulbesuch seitens der etwa vorschriftswidrig auf die Wanderschaft mitgenommenen schulpflichtigen Kinder der obgenannten Personen und die Bestätigung dieses Schulbesuches in den sogenannten Schulwanderbüchern nicht zu gestatten, beziehungsweise sich nöthigenfalls wegen Abstellung dieses Unfuges an die zuständige politische Behörde um Beistand zu wenden.

Die k. k. Statthalterei wird unter Einem ersucht, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden aufzufordern, gegen Licenzinhaber und Hausierer, welche schulpflichtige Kinder auf der Wanderschaft mit sich führen, einzuschreiten und hievon fallweise der Bezirksschulbehörde des ordentlichen Wohnortes die Mittheilung zu machen, sowie die Schulbehörden bei ihrem Vorgehen möglichst zu unterstützen.

Hievon wird der Bezirksschulrath zur Darnachachtung in die Kenntniss gesetzt.

8.

(Bauführungen in der Nähe eines Krankenhauses.)

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlaß vom 13. Jänner 1896, B.-D.-Z. 7 (M.-Z. 8475/IX), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Mit dem Decrete vom 3. September 1894, Z. 140805, hat der Wiener Magistrat den Dr. F. G. und dessen Gattin J. G. als Eigenthümer der im Grundbuche des IX. Bezirkes Einl.-Z. 1493 innewohnenden Baustelle Gruppe IV, Cat.-Z. 233/27 in der Rothehausgasse die Bewilligung erteilt, auf dieser Baustelle nach Demolierung der alten Bestände ein aus einem Gassentracte in der Rothehausgasse und einem linken Hoftracte bestehendes Keller-, respective Souterrain-Parterre, Hochparterre, Mezzanin und drei Stockwerke enthaltendes Wohnhaus zu erbauen.

Über den von der k. k. n.-ö. Statthalterei namens der k. k. Wiener Krankenanstaltenfonde gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs hat die Baudeputation für Wien mit Entscheidung vom 3. April 1895, Z. 145 B.-D.,

diesen Bauconsens behoben und dem Wiener Magistrat die neuerliche Verhandlung und Entscheidung über das Bauproject aufgetragen und weiters ausgesprochen, daß jeder Bau in der Nähe des k. k. allg. Krankenhauses im IX. Bezirke aus öffentlichen Rücksichten insoweit zu verbieten sei, als die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt nicht endgiltig entschieden ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 7. Jänner 1896, Z. 15147 ex 1895, über den von Dr. F. G. und J. G. gegen diese Entscheidung rechtzeitig überreichten Ministerialrecurs die angefochtene Entscheidung der Baudeputation insoweit mit derselben die Behebung des Bauconsenses erfolgte und die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung und die Fällung einer neuen Entscheidung aufgetragen wurde, zu bestätigen, den von der Baudeputation für Wien gefällten einem Bauverbote gleichkommenden Ausspruch jedoch als im Gesetze nicht begründet zu beheben gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich, sofern die Behebung des Bauconsenses und der Auftrag zur Vornahme einer neuerlichen Verhandlung, sohin Fällung einer neuen Entscheidung bestätigt wird, auf nachstehende Erwägungen:

Bei dem am 24. August 1894 über das Bauproject vorgenommenen Localaugenscheine wurde die Erhebung auf die Umgebung der zu verbauenden Baustelle gar nicht erstreckt und ist insbesondere aus den Acten nicht zu entnehmen, welcher Theil des k. k. allgem. Krankenhauses durch das Project tangiert wird, welche Verwendung die in diesem Theile befindlichen Localitäten haben, welche Nachtheile durch den sechs Geschosse hoch projectierten Neubau den in Betracht kommenden Anstaltslocalitäten erwachsen und ob etwa die weitere Benützung derselben als Krankenzimmer illusorisch wird, wodurch diese Localitäten ihrem Zwecke im Sinne der Widmung des allgem. Krankenhauses entzogen wurden.

Auch aus dem den Acten beiliegenden, den Bestimmungen der Bauordnung für Wien nicht vollkommen entsprechenden Situationspläne kann ein klares Bild nicht gewonnen werden; dieser Plan wird daher auch in der Richtung zu ergänzen sein, daß in demselben die Realitäten der Umgebung, deren Verwendung, sowie die an das Project grenzenden Straßenzüge ersichtlich gemacht werden.

Die Feststellung und genaue Erörterung aller dieser maßgebenden Momente erscheint umso nothwendiger, weil nach § 22 der Bauordnung für Wien neben den Vorschriften der Bauordnung auch die mit Rücksicht auf das Project und dessen Umgebung nach der erhobenen Sachlage sich darstellenden sanitären Verhältnisse mit zu prüfen und zu berücksichtigen sind und auch nach § 23 B.-O. auf die durch das Project tangierten öffentlichen Rücksichten Bedacht zu nehmen ist.

Da weiters entgegen der Bestimmung des § 23 der Bauordnung für Wien der Versuch eines gütlichen Ausgleiches bei der commissionellen Verhandlung unterlassen wurde, stellt sich das durchgeführte Verfahren als ein mangelhaftes dar, weshalb die Ertheilung des Bauconsenses behoben und die Anordnung einer neuerlichen Verhandlung, sowie die Fällung einer neuen Entscheidung aufgetragen werden muß.

Die Behebung des von der Baudeputation gefällten Ausspruches stützt sich auf die Erwägung, daß dieser Ausspruch einer gesetzlichen Begründung entbehrt, weil derselbe einem Bauverbote gleichkommt, das speciell vorgelegte Bauproject aber nur in der Richtung zu prüfen ist, ob dasselbe vom Standpunkte der Bauordnung und mit Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse zulässig erscheint oder nicht.

9.

(Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1896, Z. 91401 ex 1895 (M.-Z. 12845/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. September v. J., Z. 12871, die vom nied.-österreich. Landes-sanitätsrath beantragte Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Vornahme von zahnärztlichen Operationen in den Gewerbebetrieben der Zahntechniker ausnahmslos verboten und auch das Halten von zahnärztlichen Instrumenten jeder Art in den gedachten Betrieben untersagt werden soll, hinsichtlich des ersten Theiles des gestellten Antrages mit Rücksicht auf die klaren Bestimmungen des § 2 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, als überflüssig bezeichnet, und hinsichtlich des zweiten Theiles des Antrages auf Erlassung eines Verbotes der Haltung von zahnärztlichen Instrumenten in den gewerblichen Betrieben der Zahntechniker bemerkt, daß ein ausnahmsloses diesbezügliches Verbot schon aus dem Grunde nicht erlassen werden könne, weil mehreren Zahntechnikern die Vornahme gewisser zahnärztlicher Verrichtungen ausnahmsweise gestattet worden ist, daher denselben die Führung eines hierzu erforderlichen Instrumentariums nicht verboten werden könne.

Insofern in den Ausführungen des Landes-sanitätsrathes hervorgehoben wurde, daß einige Zahntechniker ihre mit der obgedachten Ministerialverordnung festgesetzten Befugnisse überschreiten und zahnärztliche Operationen unter dem Deckmantel der Aufsicht und Verantwortung eines praktischen Arztes vornehmen, hat das hohe Ministerium jedoch darauf hingewiesen, daß der politischen Behörde infolge der Einreihung des Zahntechniker-gewerbes unter die concessionierte Gewerbe in Gemäßheit der obcitirten Verordnung, andererseits

hinsichtlich der zur Mithilfe sich hergebenden Ärzte mit Rücksicht auf das Disciplinarrecht der Ärztekammern in gegebenem Falle ausreichende Maßnahmen zugebote stehen, um gegen derlei Unzukömmlichkeiten wirksam einzuschreiten.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, die Betriebe der Zahntechniker-gewerbe einer fortgesetzten strengen gewerbe- und sanitätspolizeilichen Überwachung zu unterziehen, constatirte Befugnisüberschreitungen der Zahntechniker strengstens zu ahnden und im Wiederholungsfalle die Entziehung der Concession in Anwendung zu bringen.

Gegen jene Ärzte aber, welche sich mit Hintanzetzung der ärztlichen Standesrücksichten aus Gewinnsucht zum Deckmantel derartiger Befugnisüberschreitungen hergeben, wird die Anzeige an die Ärztekammer zu erstatten sein.

Hiermit findet die mit Bericht vom 7. Juni d. J., Z. 90353, vorgelegte Eingabe der hiesigen Zahntechniker-Genossenschaft, betreffend die angeblichen Unzukömmlichkeiten bei der Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker, ihre Erledigung.

10.

(Pfandweise Sicherstellung rückständiger Unfallversicherungsbeiträge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Jänner 1896, Z. 2506 (M.-Z. 16862), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Nach einem Berichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien hat dieselbe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die von den gemäß § 26 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, zur executiven Einhebung rückständiger Unfallversicherungsbeiträge berufenen politischen Behörden erster Instanz bei Vornahme der Mobilarexecution ersten Grades, das ist der pfandweisen Sicherstellung des Beitragsrückstandes gepfändeter Mobilien ihrem Schätzwerte nach nicht immer in dem richtigen Verhältnisse zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

Da nun bei Vornahme executiver Feilbietungen die Pfandobjecte in der Regel weit unter dem Schätzwerte veräußert werden, so daß, wenn der letztere die Höhe der Beitragsforderung nicht wesentlich übersteigt, diese nur theilweise befriedigt werden, so ist zur Sicherung der Interessen der genannten Anstalt, wenn dies nicht ohnedies bereits geübt worden sein sollte, bei Vornahme solcher executiver Mobilarpfändungen darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu pfändenden Mobilien ihrem Schätzwerte nach den rückständigen Beitrag wesentlich übersteigen, damit der Erlös der Pfandobjecte im Falle der executiven Veräußerung zur Berichtigung des Beitragsrückstandes genüge.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem im gleichen Sinne verständigt.

11.

(Beseitigung des Mißbrauches mit dem Namen und dem Abzeichen des rothen Kreuzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Februar 1896, Z. 1386 (B.-Z. 6517/XVIII), dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 30. December 1895, Z. 6399, betreffend die Beseitigung der Mißbräuche mit dem Namen und dem Abzeichen des rothen Kreuzes wird dem magistratischen Bezirksamte Nachstehendes eröffnet:

Der § 44 der Gewerbeordnung findet lediglich auf die entsprechende äußere Bezeichnung der festen Betriebsstätten von Gewerbetreibenden Anwendung, während der Name und das Abzeichen des rothen Kreuzes weder als gewerbliche Auszeichnung im Sinne des § 49 Gew.-Ordg. noch als äußere Bezeichnung vom gewerblichen Standpunkte (§ 44 G.-O.) angesehen werden kann.

Das magistratische Bezirksamt wird daher angewiesen, in Zukunft gegen diejenigen, welche sich unbefugt des Namens oder des Abzeichens des rothen Kreuzes bedienen, nicht mehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung strafweise vorzugehen, sondern dem unbefugten Gebrauche dieser Bezeichnungen durch ein von Fall zu Fall auf Grund des § 7 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zu erlassendes Verbot entgegenzutreten.

12.

(Arbeitsvermittlung seitens der gewerblichen Genossenschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 15. Februar 1896, Z. 11032 (M.-Z. 33800/XVIII), Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 30. Jänner 1896, Z. 662, dem mit dem d. ä. Berichte vom 17. December 1895, Z. 216823, anher in Vorlage gebrachten Recurse der Genossenschaft der Gastwirte in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 5. October 1895, Z. 91108, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 28. Mai 1895,

3. 38159, der genannten Genossenschaft aufgetragen wurde, die Arbeitsvermittlung für die arbeitssuchenden Hilfsarbeiter unentgeltlich zu besorgen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidungen keine Folge gegeben.

Der Wiener Magistrat wird angewiesen, für die genaue Beachtung der in der vorstehenden Entscheidung enthaltenen Anordnung sowohl seitens der recurrierenden Genossenschaft, als auch seitens der übrigen Wiener Genossenschaften Sorge zu tragen.

13.

(Zur Besteuerung der Kleinfuhrwerksbesitzer.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit Erlaß vom 17. Jänner 1896, Z. 78674 (M.-Z. 16926/XVII), der Genossenschaft der Kleinfuhrwerksbesitzer auf eine Anfrage, betreffend die für dieses Gewerbe geltenden Steuerätze, Folgendes eröffnet:

In Beantwortung der Zuschrift vom 7. Februar 1895, Z. 9, wird der p. t. Genossenschafts-Vorsteher eröffnet, daß im Sinne des § 3 IV c des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 für den Betrieb des Kleinfuhrwerksgewerbes in Wien die Erwerbsteuerquoten von 10 fl. 50 kr., 21 fl., 52 fl. 50 kr. und 105 fl. normiert sind, daß demnach die mindeste für dieses Gewerbe in Wien zu bemessende Erwerbsteuerquote 10 fl. 50 kr. im Ordinarium beträgt, und daß unter Bedachtnahme auf den Betriebsumfang die Anwendung der oben bezeichneten höheren Steuerätze auf die betreffenden Gewerbsbetriebe zu erfolgen hat.

Hiebei wird bemerkt, daß hinsichtlich jener Fuhrwerksgewerbe, welche auf Grund einer Lizenz ausübt werden, die Steuerquote für jede einzelne Lizenz separat ermittelt wird, während beim Kleinfuhrwerksgewerbe und gleicherart auch beim Großfuhrwerksgewerbe die Feststellung der Steuerquote unter Rücksichtnahme auf den Gesamtumfang des Betriebes im Rahmen der oben angeführten gesetzmäßig festgestellten Steuerquoten zu erfolgen hat.

14.

(Die Sonntagsruhe im Gewerbe der Sodawasser-Erzeuger.)

Über eine Anfrage der k. k. Polizei-Direction in Wien hat der Magistrat mit Note vom 20. Februar 1896, Z. 162/XVII, dieser Behörde Nachstehendes mitgetheilt:

„Nach Artikel XII des Gesetzes über die Sonntagsruhe finden die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, jedoch nur dann Anwendung, wenn dieser Verschleiß nicht auf Grund des Artikels VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird.“

Eine solche Regelung hat nun für die Erzeugung und den Verschleiß von Sodawasser in dem Erlasse des hohen Handelsministeriums vom 24. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 58, (S. Amtsblatt Nr. 35 ex 1895, „Verordnungen zc.“ IV, 10 [pag. 29]) stattgefunden.

Es haben daher auf den mit der Erzeugung von Sodawasser verbundenen Verschleiß der Ware die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Lebensmittelhandels keine Anwendung zu finden, weshalb in weiterer Consequenz in den Monaten November bis März (inclusive) jede Sonntagsarbeit, sowohl bei der Erzeugung von Sodawasser, wie bei dem mit der Erzeugung verbundenen Verschleiß und bei der mit dem Verschleiß in Verbindung stehenden Warenzustellung unzulässig ist.“

15.

(Hintanhaltung der Verunreinigung von Getreide und Mehl durch Mutterkorn.)

Magistratsdirector **Krenn** hat unterm 22. Februar 1896, Z. 31830/XV, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Infolge von Erhebungen, zu welchen mehrfache Beschwerden über Verunreinigung von Getreide und Mehl durch Mutterkorn Anlaß gegeben haben, ist zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1896, Z. 7679, das k. k. Ministerium des Innern in die Kenntnis gelangt, daß im Verlaufe des verflossenen Jahres thatsächlich in verschiedenen Gegenden des Reiches stark mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide und Mehl in Verkehr gebracht wurde, und daß in einzelnen Landstrichen Galiziens, sowie auch in einem Orte Böhmens Erkrankungs- und sogar Todesfälle von Menschen infolge des Genusses von Nahrungsmitteln, welche aus mutterkornhaltigem Mehle bereitet waren, vorgekommen, desgleichen Erkrankungen von Hausthieren, welche mit mutterkornhaltigem Futtermehle gefüttert worden waren, beobachtet worden sind.

Diese Vorkommnisse lassen darauf schließen, daß die bestehenden sanitäts-polizeilichen Verordnungen, durch welche dem Genusse von mutterkornhaltigem Getreide vorgebeugt werden soll, nicht mit der genügenden Genauigkeit gehandhabt werden, weshalb über Erlaß des genannten hohen Ministeriums

vom 19. Jänner 1896, Z. 24969, diese Bestimmungen hiemit nachdrücklichst in Erinnerung gebracht werden.

So wird im § 12, M. 2 der allgemeinen Mählordnung (kais. Patent vom 1. December 1814) verordnet: „Mit Mutterkorn vermishtes Getreide darf der Müller weder für sich, noch für eine Partei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.“ § 14 lautet: „Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorgt, muß ihm ein laudensüblich gereinigtes, gesundes, von Mutter- oder Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er dasselbe zurückzuweisen befugt ist.“

Endlich wird im § 23 ausgesprochen, daß die betrügerische Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zu ahnden sei.

Außer den Bestimmungen der allgemeinen Mählordnung schärft noch eine Reihe von Verordnungen älteren Datums den politischen Behörden die strengste Handhabung der das Mutterkorn betreffenden Vorschriften ein, so das n.-ö. Regierungs-Decret vom 10. August 1807, Z. 25610, die Gubernial-Verordnung vom 28. August 1817, Z. 40943, die Regierungs-Verordnung vom 15. Juli 1831, Z. 37507, und andere.

Diese sämtlichen Verordnungen weisen auf die hohe Schädlichkeit des genossenen Mutterkorns für die menschliche Gesundheit hin, machen dem Landwirte die gehörige Reinigung des Getreides zur Pflicht, verbieten dem Müller das Vermahlen von mangelhaft gereinigtem Getreide und geben weiteres Reinigungsmittel bekannt, um das Mutterkorn auszuschneiden. Als solche werden angegeben: das Werfen, Reutern oder Sieben der Frucht, dann das Klappen, sowie die Reinigung durch Wässern.

In Folge des obbezogenen hohen Erlasses und gestützt auf das Fachgutachten des n.-ö. Landes-Sanitätsrathes, sowie das neuerliche Gutachten des Obersten Sanitätsrathes wird die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht, nach welchen schon der Landwirt verpflichtet ist, die Reinigung des Getreides von schädlichen Verunreinigungen, insbesondere von Mutterkorn vorzunehmen und desgleichen den Müllern verboten ist, Getreide vor gründlicher Reinigung desselben von Mutterkorn, wofür geeignete Vorrichtungen bestehen, zur Vermahlung zu bringen.

Es wird Sache der politischen Behörde als Gewerbe- und Sanitätsbehörde sein, auf die Beobachtung dieser Maßnahmen in den Mühlen zu dringen.

In Fällen, in welchen die Übertretung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Freihaltung des in Verkehr gebrachten Getreides und der Mahlproducte von schädlichen Beimengungen und insbesondere von Mutterkorn Anlaß zur Amtshandlung der politischen Bezirksbehörde gegeben hat, ist hievon unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes unverzüglich an die k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten und ist in dem Falle, daß es sich um Getreide oder Mahlproducte ungarischer Provenienz handeln sollte, stets zu erheben, von welcher Gegend, beziehungsweise aus welcher Bezugsquelle dieselben stammen, und sind weiters stets zwei amtlich versiegelte Proben an die k. k. Statthalterei beizuschließen.

Über sichergestellte Erkrankungen oder Todesfälle infolge Genusses von Nahrungsmitteln, welche mit Mutterkorn oder anderen gesundheitsschädlichen Beimengungen des Mehles verunreinigt sind, ist fortan fallsweise genau zu berichten.

Der Oberste Sanitätsrath hat unter anderem in seinem Fachgutachten auch die Anregung gegeben, auf die Hintanhaltung der Vermahlung der sogenannten Ausreutern, das sind die nach Reinigung des Getreides erübrigten Rückstände, hinzuwirken, da diese Mahlproducte zur Verfälschung des zum menschlichen Genusse bestimmten Mehles verwendet werden könnten, und wird demnach das Bezirksamt angewiesen, über die Wahrnehmungen, welche hinsichtlich der Verwendung sowohl des vermahlten als unvermahlten Ausreuters gemacht würden, bis 25. März zu berichten.

Zu diesem Zwecke sind geeignete Erhebungen, wie: Mühlenrevisionen, Überwachung des Marktverkehres, beziehungsweise der Mahlproducte, Einvernahme von vertrauungswürdigen Gewerbsleuten und sonstigen Interessenten, zu pflegen und eventuell nach Einholung der Äußerungen Sachverständiger, sowie des amtsärztlichen Gutachtens jene Anträge zu stellen, welche allenfalls zur Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Verwendung der Mahlproducte des Ausreuters, eventuell unter Vorschreibung einer bestimmten Form oder Beschaffenheit dieses Mahlproductes, welche dasselbe zur Mehlerverfälschung ungeeignet machen könnte, sich empfehlen würden.

Im Falle, als dortamts noch Amtshandlungen, betreffend den Vertrieb von Mahlproducten, welche mit Mutterkorn verunreinigt sind, anhängig sein sollten, ist über das Ergebnis derselben nachträglich zu berichten, wobei bemerkt wird, daß über die zulässige Verwendung derartiger Mahlproducte von Fall zu Fall auf Grund der Begutachtung der Sachverständigen zu entscheiden sein würde.

16.

(Die Veröffentlichung der auf Grund der §§ 44, 46, 47, 48, 49 und 50 des Gewerbegesetzes gefällten Entscheidungen — unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 27. Februar 1896, Z. 9775 (M.-Z. 41309/XVII), Nachstehendes mitgetheilt:

Der Oesterreichische Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums in Wien hat beim hohen k. k. Ministerium des Innern um abschriftliche Mittheilung der bisher im Grunde der §§ 44, 46, 47, 48, 49 und 50 des Ge-

werbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, h. o. gefällten Entscheidungen behufs Veröffentlichung in seiner Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz angeführt.

Der Wiener Magistrat wird zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 27. Jänner 1896, Z. 21819/95, aufgefordert, dem genannten Vereine unter Rückstellung der mitfolgenden Beilagen seiner Eingabe mitzutheilen, daß das hohe Ministerium des Innern nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium zu seinem Bedauern nicht in der Lage ist, dem gestellten Ansuchen zu willfahren.

Einerseits handelt es sich in den §§ 46 und 48 der Gewerbeordnung um Entscheidungen, welche über concrete Begehren der Parteien erliegen und nur deren Interesse betreffen, welche sonach nach den bestehenden Normen nur den interessierten Parteien mitzutheilen sind; andererseits betreffen die §§ 44, 47 und 49 Straffälle, welche nicht im Wege eines öffentlichen Verfahrens verhandelt werden, so daß eine Veröffentlichung der betreffenden Straf-erkenntnisse einer Strafverschärfung gleichkäme.

17.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörigen Ortschaft Pradl.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 39:

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 252) und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck und der angrenzenden Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl vom 1. Mai 1896 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

18.

(Termin für die bei Vergebung neu errichteter Apotheken auszusprechenden Concurrenzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Februar 1896, Z. 4028 (M.-Z. 42495/VIII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Durch das auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 26. November 1833 erlassene Hofkanzleidecret vom 30. November 1833, Z. 29825 (n.-ö. Reg.-Bdg. vom 19. December 1833, Z. 69013), wurde angeordnet, daß bei der Vergebung neu errichteter Apotheken behufs Ermittlung des würdigsten Bewerbers stets ein Concurs auszusprechen sei.

Da die Statthalterei die Wahrnehmung gemacht hat, daß bei der Festsetzung des Bewerbungstermines seitens der Unterbehörden nicht immer gleichmäßig vorgegangen wird und da es im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, daß den bezüglichen Verlautbarungen die größtmögliche Verbreitung insbesondere durch die pharmaceutischen Fachblätter gegeben werde, findet die Statthalterei anzuordnen, daß künftighin bei der Bestimmung des Termines für die Einbringung der bezüglichen Competenzgesuche nicht unter vier Wochen herabgegangen werde.

19.

(Adressierung der an die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Wien gerichteten Sendungen.)

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat unterm 29. Februar 1896, Z. 11777 (M.-Z. 43370/XVII), an den Wiener Magistrat nachstehende Zuschrift gerichtet:

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß die an die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Wien von Seite des löblichen Magistrates und der magistratischen Bezirksämter gerichteten Schriftstücke und Sendungen irrthümlich an das hohe k. k. Finanzministerium gelangen, wird um die gefällige Verfügung ersucht, daß auf den Adressen solcher Schriftstücke stets die nähere Bezeichnung „III. Hauptzollamtsgebäude“ beigefügt werde.

20.

(Fälligkeitstermine der Versorgungsgeüßte aus dem Wiener Lehrerpensionsfonde.)

Der k. k. n.-ö. Landes-Schulrath hat an den Wiener Magistrat unterm 1. März 1896, Z. 1786 (M.-Z. 41776/X), nachstehendes Schreiben gerichtet:

Zufolge der mit Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Jänner 1896, Z. 1758 (Fin.-Minist.-Bdg.-Bl. Nr. 14 ex 1896), verlautbarten und von der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction in Wien mit Note vom 7. Februar 1896, Z. 7271, anher mitgetheilten Allerh. Entschliebung vom 11. Jänner 1896 haben bezüglich der Versorgungsgeüßte, welche für Rechnung des allgemeinen Pensionssetats der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter dem Titel Quiescentengebühren, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge erfolgt werden, die gemäß den derzeit bestehenden Vorschriften mit dem zweiten des Monats als dem Fälligkeitstermin und Zahlungstage der angeführten Bezüge eintretenden Rechte künftighin mit dem ersten des Monats als Fälligkeitstermin und unter Beibehaltung des zweiten Monats-tages als Zahlungstages einzutreten.

Da nach § 56 des Reichs-Volksschulgesetzes das Lehrpersonale an öffentlichen Volksschulen hinsichtlich seiner Pensionsbehandlung im allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln ist und sonach die Bestimmungen der erwähnten Allerh. Entschliebung auch hinsichtlich der Versorgungsgeüßte des Lehrpersonales an öffentlichen Volksschulen und der Hinterbliebenen desselben zu gelten haben, wird dem Magistrat von dieser Allerh. Entschliebung mit dem Ersuchen Mittheilung gemacht, bei Anweisung solcher Versorgungsgeüßte aus dem Wiener Lehrerpensionsfonde sowohl in den Parteiendecreten als auch in den Kassaverordnungen sich der Formel „in am ersten eines jeden Monats fälligen, am zweiten zahlbaren Anticipativraten“ sich zu bedienen.

21.

(Abänderung der Wehrvorschriften.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 1. März 1896, M.-Z. 35497/XVI, den magistratischen Bezirksämtern nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 4 hat mit Zuschrift vom 21. Februar 1896, Z. 5813, nachstehendes anher mitgetheilt:

Zufolge Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 5. Februar 1896, Abth. 2, Nr. 452, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem königl. ung. Landesverteidigungsminister der Schlußsatz des § 5:7 der Wehrvorschriften, II. Theil, und des § 26:12 der Wehrvorschriften, III. Theil, wie folgt abgeändert:

„Dieses Zeugnis ist — wenn thunlich — von einem Militär- (Marine-, Landwehr-)Arzte zu verfassen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdruck zu bringen hat, daß die Weibringung eines von einem Militär-arzte verfaßten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war.“

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß im gegebenen Falle das ärztliche Zeugnis von dem Herrn Bezirksvorsteher in vorerwähnter Form zu bestätigen ist.

22.

(Herstellung von Druck- oder Dreharbeiten aus echtem Silberbleche seitens der Metalldrechsler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. März 1896, Z. 18565 (M.-Z. 50379/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über den Recurs der Wiener Drechsler-Genossenschaft gegen die h. o. Entscheidung vom 2. October 1895, Z. 15340, mit welcher nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbelammer ausgesprochen wurde, daß Metalldrechsler zur Herstellung von Druckarbeiten aus echtem Silberbleche hinsichtlich solcher Erzeugnisse berechtigt erscheinen, welche sie auf der Drehbank als fertiges Product aufertigen und welche keiner weiteren Zusammenfügung oder Lötung bedürfen, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 22. Februar 1896, Z. 1987, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, daß Metalldrechsler gemäß § 37 G.-D., bezüglich jener Erzeugnisse aus echtem Silberbleche, welche sich der Hauptsache nach als Dreh- oder Druckarbeiten darstellen, die zur vollständigen Herstellung derselben nöthigen Arbeiten mit Ausnahme der Lötung getrennt, auf der Drehbank verfertigter Bestandtheile von Silberwaren vorzunehmen berechtigt sind.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

23.

(Militärtag-Ausweise für Superarbitrierte.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 12. März 1896, Z. 46622, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die Verwaltungs-Commission beim Cadre des k. u. k. Infanterie-Regiments Nr. 4 hat mit Zuschrift vom 9. März 1896, Z. 405, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Über die im Superarbitrierungswege entlassene Mannschaft, deren Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung entstanden ist, werden von der Verwaltungs-Commission Ausweise über die Militärtaupflichtigkeit ausgestellt und im Wege der Ergänzungsbezirks-Commanden den betreffenden Behörden übermittelt.

Ist das Gebrechen aber durch die active Dienstleistung entstanden, so unterbleibt die Ausstellung des gedachten Ausweises. — Die magistratischen Bezirksämter urgieren aber in diesen Fällen zumeist die Abschriften der Superarbitrierungslisten und dürften daher vermuthen, daß der Militärtag-Ausweis irrtümlich nicht ausgestellt wurde.

Der löbliche Magistrat wird daher diensthöflich ersucht, die magistratischen Bezirksämter gefälligst in Kenntnis setzen zu wollen, daß, wenn im Superarbitrierungswege entlassene Mannschaft die Militärtaupflichtigkeit zu leisten hat, der Ausweis stets übermittelt wird; wird der Ausweis aber nicht zugefendet, so hat der Mann auch keine Militärtaupflichtigkeit zu zahlen.

Dieser Modus findet auf die im Überprüfungswege zum Militärdienste für immer untauglich befundene Mannschaft keine Anwendung, da ein Exemplar der Überprüfungsliste auch die politische Behörde erhält, auf Grund dessen es dann möglich ist, das Weitere wegen Einhebung der Taxe zu veranlassen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

24.

(Paßreglement für Reisen nach der Türkei.)

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Außern hat die Pforte ein neues Paßreglement herausgegeben, dessen wesentliche Bestimmungen, soweit dieselben für nach der Türkei sich begebende Reisende ein Interesse haben, nachstehende sind:

Nach Artikel 11 muß jeder Fremde, welcher sich nach der Türkei begibt, mit einem ordnungsmäßigen, von einem diplomatischen Vertreter oder Consul der türkischen Regierung vidierten Passe versehen sein. Im Falle eine solche Vertretung oder ein Consulat sich in dem betreffenden Lande nicht befindet, hat der Fremde doch mit einem ordentlichen Reisepasse versehen zu sein.

Artikel 12. Unter dem Titel einer Visagebür werden 20 Piafter für die Pässe derjenigen eingehoben, welche eine Pilgerfahrt nach Mekka, Medina, Jerusalem oder nach den anderen heiligen Stätten unternehmen. Die Pässe von Armen, welche ihre Bedürftigkeit entsprechend durch die competenten Behörden nachgewiesen haben, werden gratis vidiert.

Artikel 13. Das Visum gilt nur für eine einzige Reise. Jedoch wird ein besonderes, sechs Monate gültiges Visum über Ansuchen denjenigen bewilligt, welche die Grenze mindestens zweimal überschreiten müßten. Doch kann dieses Visum nur in normalen, ruhigen Zeiten gewährt werden.

Artikel 14. Das Betreten des Reiches ist jedem untersagt, welcher, ohne einen Paß zu besitzen, seine Identität nicht nachzuweisen in der Lage ist.

Jedermann, welcher aus einer Ortschaft mit dem Sitze eines ottomanischen Consulats kommt und unterlassen hat, seinen Paß vidierten zu lassen, hat das Doppelte der Visagebür, das ist 40 Piafter, zu zahlen.

Artikel 16. Matrosen oder die Mannschaft eines Schiffes, welches einen der türkischen Häfen berührt, haben, wenn sie den Schiffsdienst verlassen und im Innern des Landes Domicil nehmen wollen, sich dem Hafencapitän oder sonst den Localbehörden vorzustellen, Belege vorzuweisen, daß sie aus der Mannschaftsliste gestrichen sind, und die Ortschaft zu bezeichnen, wo sie sich niederzulassen beabsichtigen.

Wenn der Betreffende ein Ausländer ist, hat er sich, ausgestattet mit diesem Belege, an sein Consulat zu wenden, welches diese Thatsache dem gedachten Hafencapitän mittheilen wird, welcher letzterer die Formalität der Einschreibung veranlaßt.

Wo kein Consulat sich befindet, hat sich der Betreffende, gleichwie die türkischen Unterthanen an das Hafencapitänat oder die Localbehörden zu wenden.

Artikel 17 enthält die Bestimmungen für den Fall, als jemand ohne Paß oder mit keinem ordnungsmäßigen Passe in der Türkei ankommt.

In diesem Falle wird der Betreffende in der Hauptstadt in das Polizeidepartement und in der Provinz zu dem Vorstande der Paßangelegenheiten geführt, wo er eingeladen wird, die glaubwürdigen Gründe anzugeben, welche ihn an der Beschaffung eines Passes gehindert haben.

Wenn der Reisende erklärt, Ausländer zu sein, hat er innerhalb 48 Stunden, während welcher Zeit er unter Überwachung der Polizei stehen wird, von seinem Consulate einen Reisepaß oder ein gleichwertiges Document sich zu verschaffen und sodann die doppelte Visagebür, das ist 40 Piafter, zu zahlen. Diese Frist von 48 Stunden kann, wenn die Verhältnisse es erheischen, im Einvernehmen mit dem Consulate verlängert werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird dem Fremden, wenn er den Reisepaß oder das gleichwertige Document nicht vorzeigen konnte, der Eintritt in das Land untersagt.

Die nach der Türkei Reisenden sind auch verpflichtet, ihre Pässe den Grenzbehörden vorzuzeigen. (Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg Nr. 11 ex 1896, Z. 3843.)

25.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. u. ö. Statthalterei hat nachstehenden Corporationen die Bewilligung ertheilt, eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus, vornehmen zu dürfen:

mit Decret vom 7. Februar 1896, Z. 10503 (M. Z. 26415/III), dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung, und zwar für den Wiener Polizeirayon und bis 31. December 1896;

mit Decret vom 9. Februar 1896, Z. 10708 (M. Z. 28677/III), dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien XV., Zellgasse 8, und zwar für das ganze Erzherzogthum Niederösterreich, jedoch nur für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1896;

mit Decret vom 17. Februar 1896, Z. 13664 (M. Z. 35211/III), dem Verein der Kinderfreunde in Wien für seine Kinderbewahranstalt und Arbeitsschule „Elisabethinum“, und zwar für Wien und die größeren Orte Niederösterreichs und bis 31. December 1896.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

26.

(Abänderung des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Der § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien vom 9. Mai 1884, G. N. Z. 1220, hat zufolge Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 27. December 1895, Z. 9882 (M. Z. 69353 ex 1891/XIV), zu lauten, wie folgt:

Die Chargen der Feuerwehrmannschaft, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, haben nach zurückgelegter, sechsjähriger, tadelloser Dienstleistung Anspruch auf erledigte städtische Dienerpösten.

Die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, haben im Falle ihrer Verunglückung im Dienste und der infolge derselben eintretenden Dienstunfähigkeit Anspruch auf eine Pension wie ein städtischer Amtsdienner der niedersten Gehaltsstufe.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, N. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des obenerwähnten Gesetzes festgesetzten Rente erreicht, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.

27.

(Überprüfung privater Bauführungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 10. Februar 1896 (G. Z. 22488/IX), Nachstehendes bekanntgegeben:

Über Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 30. Jänner 1896, Z. 2250, betreffend die Entscheidung der Frage, in welchen Fällen überhaupt eine Fundamentsbesichtigung und eine Rohbau-

bei Ausführung von Privatbauten vorgenommen werden muss, wurde zufolge Beschlusses des Magistratsgremiums de dato 6. Februar 1896 entschieden, dass im Sinne der h. ä. Verordnung vom 12. Jänner 1892, M.-Z. 502253 ex 1891 (S. Amtsblatt Nr. 17 ex 1892, „Verordnungen zc.“ II, 14), die Beurtheilung, ob und welche bestimmte Überprüfung bei Ausführungen vorzuschreiben ist, der Baubehörde im einzelnen Falle vorbehalten ist, da allgemeine Vorschriften hierüber nicht möglich sind, und dass nach Maßgabe des einzelnen Falles sohin von dem in der angegebenen Vorschrift bezeichneten Formulare bei der Baubewilligung Gebrauch zu machen ist.

28.

(Unfalls-Erhebungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 18. Februar 1896, Z. 31811/XVIII, Nachstehendes angeordnet:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat mit ihrem Schreiben vom 14. Februar 1896, Z. 13312, nachstehendes anher mitgetheilt:

„Im Hinblick auf den Umstand, dass einerseits aus den commissionell vorgenommenen Erhebungen bedeutende Kosten erwachsen, andererseits in den nachstehend bezeichneten Fällen die commissionelle Erhebung nie oder doch nur höchst selten ein sicheres Ergebnis liefert, als etwa die bloße Einvernahme der betheiligten Personen im magistratischen Bezirksamte, beehren wir uns das dienstbühliche Ersuchen zu stellen, der löbliche Magistrat wolle die Bezirksämter anweisen,

1. Erhebungen über Unfälle in Fuhrwerksbetrieben, bei Straßenreinigung-Unternehmungen, Berufsfeuerwehren, Canal- und Senkgrubenräumern und Rauchfangkehrern überhaupt nicht,

2. Erhebungen über in Deichgräber- und Baubetrieben vorgekommenen Unfälle nur dann commissionell vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass die Erhebung an Ort und Stelle des Unfalles noch Anhaltspunkte zur richtigeren Beurtheilung des concreten Falles bieten werde.

In den vorstehend erwähnten Fällen dürfte es meistens genügen, die verletzte Person und eventuelle Augenzeugen des Unfalles oder solche Personen, denen der angebliche Unfall zuerst zur Kenntnis gebracht wurde, vorzuladen und einzuvernehmen und der Unternehmung die Ausfertigung des Lohnlistenauszuges aufzutragen.

Selbstverständlich entfiel hiebei auch die Verständigung der Anstalt von dem Termine dieser Einvernahmen, da eine Intervention von Anstaltswegen bei denselben zwecklos wäre.“

Das magistratische Bezirksamt wird hievon zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

29.

(Widierung der Arbeitslegitimationen für Fahrpreisermäßigungen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 20. Februar 1896, (M.-Z. 221028 ex 1895/V) an die Herren Bezirksvorsteher nachstehendes Schreiben gerichtet:

Mit der an die magistratischen Bezirksämter gerichteten Zuschrift der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Wien vom 24. Juni 1895, Z. 14589/9, wurde seitens dieser löblichen Behörde das Ersuchen gestellt, Ausweise über die Widierungen der für Fahrpreisermäßigungen auf den Wiener Localstrecken der k. k. Staatseisenbahnen geforderten Arbeiterlegitimationen nach den mitgesandten Mustern anzufertigen und vierteljährlich einzusenden.

Diesem Ersuchen wurde vom Magistrate mit Rücksicht auf die mangelnde gesetzliche Begründung keine Folge gegeben.

Um jedoch die mit der genannten Zuschrift gerügten Mißbräuche der Arbeiterlegitimationen thunlichst hintanzuhalten, werden Euer Wohlgeboren ersucht, bei den im Sinne des § 5, Z. 5, der provisorischen Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher vorzunehmenden Widierungen durch jedesmaliges Abverlangen und Prüfen des Arbeitsausweises sowie überhaupt durch ein äußerst rigoroses Vorgehen in jedem einzelnen Falle dafür Sorge zu tragen, dass die Begünstigung der Fahrpreisermäßigung nur den nach der Kundmachung der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Wien vom 1. Februar 1894 legitimierten Personen zugute komme.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

Reichsgesetzblatt.

Nr. 30. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Februar 1896, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Februar 1896, betreffend die Befugnißerweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Abbazia.

Nr. 33. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1896, betreffend die Abänderung des Formulars 5 zur Nachweisung III für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen.

Nr. 34. Concessionsurkunde vom 18. Jänner 1896, für die Localbahn Melnik—Mseno.

Nr. 35. Concessionsurkunde vom 26. Jänner 1896, für die schmalspurige Localbahn Rovereto—Navazzone.

Nr. 36. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1896, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Oswiecim und Jägerndorf zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1896, betreffend die Befugnißerweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Rifano.

Nr. 38. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. März 1896, betreffend die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen.

Nr. 39. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Februar 1896, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl.*)

Nr. 40. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. März 1896, betreffend die Änderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia und Magnesit“.

Nr. 41. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1896, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Grassitz in Schwaderbach.

Nr. 42. Erlaß des Finanzministeriums vom 13. März 1896, betreffend die Vereinigung mehrerer Consumzuckerforten zu einer Sendung bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zolllinie.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.